



Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke
nach dem Bundesbaugesetz vom 29.6.1966

1. Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am **25.10.1961**
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)
2. Bearbeitet: Kassel, den **22.12.1961**
Kreisbaumeister
Neil
(Kreisoberbaumeister)
3. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am **29.3.1962**
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)
4. Der Planentwurf hat in der Zeit vom **9.4.62 bis 9.5.62** öffentlich ausgelegt.
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)
5. Der Bebauungsplan wurde in der Sitzung gem. § 10 Abs. 2 von der Gemeindevertretung am **6.9.62** beschlossen.
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)
6. Genehmigt: **16.12.1963**
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Der Gemeindevorstand
Hilfkes
(Bürgermeister)
7. Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung ist am **16.12.1964** öffentlich bekanntgemacht worden.
Der Gemeindevorstand
Atorn
(Bürgermeister)

Legende:

- Vorhandene Bebauung
- geplante 2-geschossige Bebauung, Dachneigung 30°
- Garagen
- Abbruch
- öffentl. Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- Vorgarten
- alte Flurstücksgrenzen
- neue Flurstücksgrenzen (keine Festsetzung)
- Baufluchtlinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- gesetzliche Hochwassergrenze

Die Bauanträge für die Grundstücke Flur 6, Flurst. 711, 712, 148/8 und 152/9 sind der Straßenbaubehörde zur Überprüfung vorzulegen.

Vermerk:
Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Geschossigkeit und die Dachform in Neigung und Firstrichtung festgesetzt. Garagen sind in der im Plan festgelegten Form genehmigungsfähig, aus den Grundstück 7/11, 7/2, 148/8 und 152/9 inner-Flur 6 an der Kasseler Straße sind Garagen, wenn sie innerhalb der Hauptgebäude errichtet werden, mit einem Mindestabstand von 3,00 m hinter der Baufluchtlinie anzuordnen. Einfriedigungen und Bepflanzungen im Vorgarten sind entlang der Kasseler Straße bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Einzelbauvorhaben sind gemäß § 71, HOBB, Baunormgesetz im gesetzlichen Überschnemungsbereich zur Genehmigung vorzulegen werden.
Flächenkoeffizient: 0,3; Annutzkoeffizient: 0,6 bei 2-gesch. Bebauung
Baugebiet: Allgemeines Wohngebiet gem. § 13 HOBB, offene Bebauung

| Grundstücksgröße: | Mindestfläche | Mindesttiefe | Mindestbreite |
|----------------------------------|---------------|--------------|---------------|
| 1.) freistehendes Gebäude 500 qm | 22,00 m | 16,00 m | |
| 2.) Anbau an einer Grenze 400 qm | 30,00 m | 10,50 m | |

Bebauungsplan Nr. 3
der Gemeinde Bergshausen
für das Gebiet an der Kasseler Straße
M 1 : 1 000